

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 63/88

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Stefanie K [REDACTED],
Obere T [REDACTED], L [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. Hans H [REDACTED],
B [REDACTED]straße [REDACTED], L [REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der 13. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Henkel, Fuchs, Gärtner und Dr. Kreft

am 1. Dezember 1988
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 28. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 15. Oktober 1987 wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht entscheidet eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, nämlich daß die Verlängerung einer vereinbarten, aber bereits abgelaufenen Frist, in der der Veräußerer den Verkauf und die Abtretung seines Geschäftsanteils an einer GmbH durch einen vollmachtlosen Vertreter genehmigen konnte, nicht eines notariell beurkundeten Vertrags bedürfe (§ 15 Abs. 3 u. 4 GmbHG; vgl. zu § 313 Satz 1 BGB BGH, Urt. v. 8. April 1988 - V ZR 260/86, WM 1988, 1026). Der Senat läßt diese Rechtsfrage offen. Er geht weiter zugunsten der Klägerin davon aus, der beklagte Notar habe sich dadurch einer fahrlässigen Amtspflichtverletzung im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 BNotO schuldig

gemacht, daß er statt der in der Fassung unklaren und in ihrer Wirksamkeit zweifelhaften einseitigen Erklärung der Klägerin vom 15. Januar 1985 an diesem Tage nicht einen dem Willen der Beteiligten entsprechenden Vertrag zwischen der Klägerin und der durch die Vollmacht vom 20. Dezember 1984 ausgewiesenen Vertreterin der Firma L. AG beurkundete.

Die Feststellungen des Berufungsgerichts, auf die es den Ausschluß eines Schadensersatzanspruches gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 BNotO gründet, tragen seine Entscheidung. Die Klägerin hat Anfang Juni 1986 den aufgrund der Vollmacht vom 20. Dezember 1984 möglichen Abschluß eines bereits vorbereiteten notariellen Vertrags über die Bestätigung der Abtretung des Geschäftsanteils an der N. jun. GmbH zu den ursprünglichen Bedingungen nach Beratung durch einen Anwalt verweigert. Wegen dieser ungewöhnlichen, durch die Amtspflichtverletzung des Beklagten nicht herausgeforderten Reaktion fehlt nach den in den Senatsurteilen vom 29. Oktober 1987 - IX ZR 181/86, NJW 1988, 1143; und vom 7. Januar 1988 - IX ZR 7/87, WM 1988, 392 dargelegten Grundsätzen der Ursachenzusammenhang zwischen der Amtspflichtverletzung des Beklagten und dem behaupteten Schaden. Die Schadensersatzforderung entfällt auch deshalb, weil die Klägerin eine früher vorhandene Ersatzmöglichkeit durch ihre Weigerung versäumt hat (so schon BGH, Urt. v. 27. Februar 1957 - V ZR 104/55, LM BGB § 139 (Fi) Nr. 5). Sie hat zudem mit dem etwaigen Anspruch gegen den Anwalt, der sie nach ihrem Vortrag von einer Bestätigung des Erwerbs des Geschäftsanteils pflichtwidrig abgehalten hat, eine andere, auf



demselben Tatsachenkreis wie die Schadensersatzforderung gegen den Beklagten beruhende Ersatzmöglichkeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2 BNotO erlangt.

Merz

Henkel

Fuchs

Gärtner

Kreft